Gemeinde Kusterdingen
Landkreis Tübingen

Satzung über die Veränderungssperre

für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorfbereich Mähringen, Teilbereich 1, 1. Erweiterung" Gemeinde Kusterdingen

Beschlussvorlage

Der Gemeinderat Kusterdingen hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgende Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfbereich Mähringen, Teilbereich 1, 1. Erweiterung" Gemeinde Kusterdingen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 beschlossen, für das in § 2 genannte Gebiet einen Bebauungsplan „Dorfbereich Mähringen, Teilbereich 1, 1. Erweiterung" aufzustellen, der die städtebauliche Entwicklung für den Geltungsbereich regeln soll. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfbereich Mähringen, Teilbereich 1, 1. Erweiterung", Gemeinde Kusterdingen.

Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan vom 30.09.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3
Zweck und Inhalt der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung die Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit dem Inhalt erlassen, dass

a) Vorhaben nach § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen
und

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt nach wirksamem Erlass einer Satzung über den in § 2 genannten Bebauungsplan, spätestens aber zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Kusterdingen, den 30.09.2020

Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

- Lageplan zur Veränderungssperre, für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorfbereich Mähringen, Teilbereich 1, 1. Erweiterung" vom 30.09.2020